

Probleme mit Waldwildschäden ?

wie z.B. mit:

- Verbiss
- Schälen / Fegen
- Entmischung

Erhaltung und Wiederaufbau standortgemäßer und möglichst naturnaher Wälder sind ein zentrales forst- und jagdpolitisches Ziel. Dabei steht die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildschäden im Vordergrund.

Landesweit existieren kaum fundierte bzw. belastbare, aktuelle Fakten zu den tatsächlichen Verjüngungssituationen. Wichtige Entscheidungen, z.B. in Euren Jagdgenossenschaften, erfolgen zu oft ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes der örtlichen Verjüngung. Beide Forstbetriebsgemeinschaften im Saarland haben deshalb in Eigeninitiative das Thema aufgegriffen.



Wir stellen interessierten Waldbesitzern eine qualifizierte Hilfestellung zur Verfügung. Unsere Berater wurden umfassend zu den Inhalten der **DFWR- Wildschadenskonvention** und auch der in Rheinland - Pfalz festgelegten Regelungen „**Grundsätze zur Fertigung der Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel**“ geschult.

Unseren Service können einzelne Waldbesitzer und/oder Jagdgenossenschaften für Ihre Waldflächen bzw. Jagdbezirke in Anspruch nehmen!

Die beiden im Folgenden skizzierten Verfahren bieten wir ab sofort Waldbesitzern und/oder deren Jagdgenossenschaften an .

A) Untersuchung eines eingetretenen wirtschaftlichen Schadens an Grundstücken des Waldbesitzers = Schadensgutachten

Zugrunde liegen dabei die Inhalte der DFWR-Wildschadenskonventionen. Es steht eine gesicherte Benutzung der Konventionsinhalte zum Wohle der Waldbesitzer im Vordergrund. Diese Konventionen, die auf das Vorverfahren im Sinne des § 35 BJagdG ausgerichtet ist, ersetzt ganz bewusst **nicht** die Arbeit von Wildschadensbewertenden und fachlichen Gutachten. Es werden lediglich die Möglichkeiten mit unseren Wildschadensberatern im Vorfeld der Tätigkeiten von Forstsachverständigen nach §65 Abs. 2 DV-SJG abgedeckt.

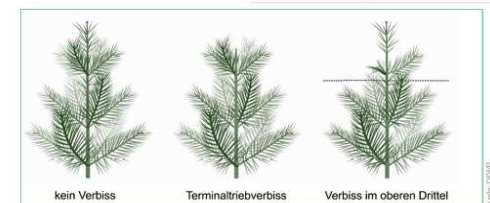
Bei Wildschäden im Wald ist in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, wie bei den Schäden in der Landwirtschaft, primär die Jagdgenossenschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

Hat die den Jagdbezirk pachtende Person (Jagdpächterin oder Jagdpächter) den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise vertraglich übernommen, so trifft eine Ersatzpflicht die Jagdpächterin oder den Jagdpächter. Allerdings sind die Auswirkungen der Schäden im Wald wie Zuwachsverluste, Qualitätseinbußen, Folgeschäden durch Schalenwild oft langfristiger Natur und können nicht so einfach bewertet werden, wie es in der Landwirtschaft vorgenommen werden kann.

Das unseren Überlegungen zugrunde liegende Kostenwertverfahren (Teil A der Konvention) und das für die Schädelschadensbewertung genutzte Ertragswertkonzept (Teil B der Konvention) verfolgen einen vereinfachenden und auf einige Aspekte fokussierten Ansatz.

Es werden sachliche Bewertungen von Verbiss und Schälschäden gemäß der Wildschadens-Konvention des DFWR erstellt. Ziel dabei ist es, den eingetretenen wirtschaftlichen Schaden an Grundstücken des Waldbesitzers aufzuzeigen. Anhand der Regelungen und Tabellenwerken lässt sich relativ einfach und nachvollziehbar eine realistische Situation im Wald aufzeigen. Die Anwendung dieser Konvention sollte aus Sicht beider Forstbetriebsgemeinschaften eine wertvolle Hilfestellung für alle Waldbesitzer, Jagdvorstände und Jäger sein. Übergeordnetes Ziel ist es, allen Beteiligten die Bedeutung und mögliche Konsequenzen von Wildschäden für den Wald bewusster zu machen und den Jagdbetrieb darauf einzustellen, um möglichen Schäden und Ersatzansprüchen vorbeugen zu können.

Konvention zur Bewertung von Wildverbisschäden



B) Untersuchung des Einflusses von Schalenwild auf das angestrebte waldbauliche Ziel in einem Jagdrevier = „Revier- bzw. waldbauliches Gutachten“

Bei Abschussplanungen oder Jagdmanagement sind nach unserer Empfehlung künftig, neben der körperlichen Verfassung des Wildes, insbesondere die Waldverjüngung zu berücksichtigen. In sogenannten Reviergutachten (im Sprachgebrauch oft auch als "Waldbauliches Gutachten" bezeichnet) z.B. für einen Jagdbezirk sollte festgestellt werden, ob und in wie weit die Erreichung der waldbaulichen Zielsetzung als berechtigter Anspruch der Forstwirtschaft gem. § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz durch den Einfluss des Schalenwildes (ohne Schwarzwild) gefährdet ist. Nach Erstellen dieser Gutachten sollen die Beteiligten vor Ort (Jagdvorstand, Jagdgenossen, Eigenjagdbesitzer bzw. Revierpächter) in der Lage sein, einvernehmlich gesetzeskonforme Abschusspläne bzw. -vorgaben und weitere Maßnahmen zur Jagddurchführung zu vereinbaren.



Foto: Michael Stroh

Entsprechend der in Rheinland - Pfalz festgelegten Regelungen „Grundsätze zur Fertigung der Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel“ erfolgen die entsprechenden Arbeiten. Das Gutachten stellt den Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation in einzelnen Jagdbezirken fest. In einem standardisierten Verfahren wird der Nachweis von Verbiss- und Schälsschäden, die durch Rot-, Dam-, Muffel-, und Rehwild in Waldbeständen verursacht werden, geführt und die Schadenssituation im Jagdbezirk beurteilt.

Nach einem Stichprobenverfahren werden die Verjüngungsflächen und Jungbestände auf Verbiss- und Schälsschäden analysiert.

In einer Verbissschaden-Erhebung wird in mehrjährigen Zyklen auf Verjüngungsflächen der entwicklungshemmende Leit- oder Terminaltriebverbiss des vergangenen Winters an den sich verjüngenden zum Standort passenden Baumarten ermittelt. Bei der Aufnahme von Schälsschäden werden die frischen Schälsschäden des vergangenen Jahres ermittelt. Die Untersuchungsflächen werden nach objektiven Gesichtspunkten ausgewählt und so lagebestimmt, dass sie jederzeit wieder aufgefunden werden können.

Die durch Schalenwildverbiss eingetretene Situation wird mit folgenden drei Gefährdungsstufen bewertet.

Die Einstufung orientiert sich an nachstehender Tabelle des rheinland-pfälzischen Verfahrens.

Das Entwicklungsziel des Waldes ist:	Bei Verbisssgrad der Nadelbaumarten (ohne Tanne) von	bei Verbisssgrad der Laubbaumarten (mit Tanne) von
nicht gefährdet	0 bis 20%	0 bis 15 %
Gefährdet	21 bis 40 %	16 bis 25 %
erheblich gefährdet	über 40 %	über 25 %



Forstbetriebsgemeinschaft
SAAR

**Forstbetriebsgemeinschaft
Saar w.V.**

<https://www.fbg-saar.de>

1. Vorsitzender: Michael Stroh

Email: michael.stroh@fbg-saar.de

**Senden Sie uns
Ihre Anfragen!**



**Forstbetriebsgemeinschaft
Saar-Hochwald w.V.**

<https://www.fbg-saarland.de/>

1. Vorsitzender: Tino Hans

Email: hans@fbg-saarland.de